

# **Bundesbeschluss** *Entwurf* **über einen Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Kosten für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 68 Absatz 1 und 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
und auf Artikel 17 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**            Verpflichtungskredit für die Durchführung

<sup>1</sup> Für den Beitrag des Bundes an die Kosten für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz wird ein Verpflichtungskredit von 827 Millionen Franken bewilligt (Stand Landesindex der Konsumentenpreise September 2017).

<sup>2</sup> Im Betrag nach Absatz 1 ist eine Reserve von 215 Millionen Franken enthalten.

## **Art. 2**            Bedingungen für den Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Das Projekt „Sion 2026“ erhält den Zuschlag für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026.
- b. Ein über den Betrag nach Artikel 1 Absatz 1 hinausgehender Finanzierungsbedarf wird von der Durchführungsorganisation oder auch den Durchführungskantonen getragen.
- c. Der Bund gibt höchstens im Umfang der Reserve nach Artikel 1 Absatz 2 eine Defizitgarantie ab. Übersteigt die Defizitgarantie gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) diesen Betrag oder wird die Reserve anderweitig verwendet, sind die darüber hinausgehenden Kosten von der Durchführungsorganisation oder auch den Durchführungskantonen zu tragen.
- d. Die Durchführungskantone sind verantwortlich für die fristgerechte Errichtung der nicht olympiaspezifischen Infrastrukturen, namentlich des olympischen Dorfs; sie tragen das entsprechende finanzielle Risiko und geben gegenüber dem IOC die erforderlichen Garantien ab.

1    SR 101  
2    SR 415.0  
3    BBl 2018 ...

- e. Das Kandidaturkomitee gründet spätestens bis zur Vergabe der Spiele eine nicht-gewinnorientierte Trägerorganisation, die in der Lage ist, den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Planung und der Organisation der Winterspiele nachzukommen.
- f. Eine vom Bundesrat delegierte Person darf in sämtlichen Entscheidungsgremien mit beratender Stimme Einsitz nehmen.
- g. Das Kandidaturkomitee legt ein Konzept vor, mit dem aufgezeigt wird, dass bei der Organisation und Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung vorbildlich umgesetzt werden.
- h. Die Verwendung eines allfälligen Gewinns der Trägerorganisation wird in einer Subventionsvereinbarung geregelt.

### **Art. 3** Mittelfreigabe

Der Bundesrat gibt die von der Trägerorganisation beantragten Mittel entsprechend dem Projektfortschritt in Tranchen von höchstens 100 Millionen Franken frei.

### **Art. 4** Garantien des Bundes gegenüber dem IOC

Der Bund leistet gegenüber dem IOC insbesondere folgende Garantien:

- a. eine Garantie betreffend Respektierung der Olympischen Charta, besonders hinsichtlich der Verhinderung von Diskriminierung eines Landes oder einer Person aufgrund von Geschlecht, Religion, Sprache, sexueller Orientierung oder politischer Haltung resp. hinsichtlich Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Prävention von Korruption, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen;
- b. eine Garantie zur Sicherstellung aller notwendigen Massnahmen zum Kampf gegen Doping, in Übereinstimmung mit den entsprechenden internationalen Vereinbarungen und dem World Anti-Doping Code;
- c. eine Garantie, dass die aktuelle Gesetzgebung in der Schweiz den Schutz der kommerziellen Rechte des IOC angemessen gewährleistet.

### **Art. 5** Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum

<sup>2</sup> Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom...<sup>4</sup> über einen Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Sicherheitskosten der Kantone für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz und den Bundesbeschluss vom...<sup>5</sup> über die Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz in Kraft.

<sup>4</sup> BBl...

<sup>5</sup> BBl...